

Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung)

vom 21. Oktober 2016

(AM Nr. 44 vom 02.11.2016, zuletzt geändert am 13. Dezember 2022,
AM Nr. 52 vom 28.12.2022)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 918), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl I S. 3108) geändert worden ist und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), die zuletzt durch Verordnung vom 02. August 2022 (GVBl S. 551) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1 Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten

Für das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben, wenn hierfür die Benutzung eines Parkscheinautomaten (Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit nach § 13 der Straßenverkehrsordnung) vorgeschrieben ist.

§ 2 Zeitraum der Gebührenpflicht

- (1) Die Parkgebühren sind während der auf den Zusatzschildern zur Parkregelung oder auf den Parkscheinautomaten angegebenen Zeiten zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt erst 20 Minuten nach Beginn des Parkens, wenn die hierfür vorgesehene besondere Taste am Parkscheinautomat betätigt wird. Diese Regelung gilt nicht in folgenden Straßen: Krumenauerstraße, Parkstraße, Von-der-Tann-Straße.
- (3) Die nach der Beschilderung oder den Angaben auf dem Parkscheinautomaten angegebene zulässige Höchstparkdauer darf nicht überschritten werden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen wird keine Parkgebühr erhoben.

§ 3 Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Gebühr für das Parken beträgt
 1. in Zone 1 je angefangene halbe Stunde 0,75 EURO
 2. In Zone 2 je angefangene halbe Stunde 0,35 EURO
- (2) Zone 1: Innenstadt
Die Zone liegt innerhalb des von den Straßenzügen Schloßlände – Jahnstraße – Auf der Schanz – Dreizehnerstraße – Esplanade – Roßmühlstraße umschlossenen Gebiets. Zur Zone 1 gehören auch folgende Straßen: Gerolfinger Straße – Krumenauerstraße.
- (3) Zone 2: Stadtgebiet
Diese Zone umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Zone 1.
- (4) Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.